Leipziger Tageblatt

mid

Anzeiger.

№ 321.

aufte

erften Freunde

rgebenst ng des

ginnen

ruhia

iefigen

nahme

enen.

balle.

selbst

te.

enberg.

Samt.

rnberg

burg.

Dreet

garni.

Donnerstag ben 16. Rovember.

1848

* *

Debert Blum hat eine Bitwe und vier Kinder hinterlaffen. Sie find mittellos. Eine heilige Pflicht bes Boltes ift es, bie Sorgen für seine Familie und die Erziehung ber Kinder im Geifte der Scheideworte ihres Baters zu übernehmen. Wir sehen der Einsendung von Beitragen an uns, die Unterzeichneten, entgegen. Die eingehenden Gelder werden vorläufig bei der Leipziger Bant niedergelegt werden. Leipzig am 15. November 1848.

Rlinger, Burgermeifter. Werner, Stadtverordneten Borfteber. Seinr. Poppe. Carl Lowe, Mefferschmiede : Dbermeifter. Reichstags : Abgeordneter Joseph in Lindenau bei Leipzig.

Grinnerung an Abentrichtung der Gewerbe = und Personalsteuern zc.

In Folge gefesticher Bestimmung wird ber 2. halbjährige Termin ber für biefes Jahr ju zahlenden Gewerbe: und Personalssteuern tunftigen 15. November b. J. für biejenigen fällig, welche nicht bereits nach der Berordnung vom 25. April b. J. ihre biesfallfigen Beitrage für bas volle Jahr bezahlt haben.

Da nun nach ber gesetlichen Borschrift jedesmal 14 Tage nach ber Berfallzeit die diesfallsigen Erinnerungen und Erecutionen ihren Anfang nehmen muffen, so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeitrage auf gedachten Termin nebst ben als Buschlag zu benselben zu entrichtenben stadtischen Schos: und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist punktlich abzussuhren, bamit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs: und Erecutionsgebühren verfallen.

Bugleich werden die hiefigen Grundftuctebefiger, welche fich noch mit ihren als Buschlag zur Grundsteuer zu entrichtenden ftabtischen Schos: und Communalgefallen im Ructstande befinden, zur ungefaumten Berichtigung derfelben hierdurch aufgefordert. Leipzig ben 13. November 1848.

Klinger.

Befanntmachung.

In Gemäßheit ber Stipendiaten : Dronung vom 15. September 1848 wird benjenigen herren Studirenden, welche um ein von ber Collatur bes Königlichen hohen Ministerii bes Cultus und öffentlichen Unterrichts abhangiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfallsigen Gesuche, welchen die §. 2. obgedachter Stipendiaten: Ordnung sub a. bis f. specifiscirten Unterlagen beizufügen sind,

bei bem Famulus der Ephorie (Universitäts: Quaftor Rrause auf der Expedition des Universitäts: Gerichts) einzureichen haben. Spater eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden. Leipzig ben 25. October 1848. Die Ephoren der Koniglichen Stivendiaten daselbft.

Bandtageverbandlungen.

Siebzigfte öffentliche Sigung ber 1. Rammer, am 13. Rovember 1848.

Dem von der 2. Kammer einstimmig angenommenen Untrage Tifchirners, von dem fachfischen Gesandten Rechtfertigung über sein Berhalten in der Angelegenheit Robert Blums zu verlangen, tritt auf Anrathen des Directorii die Kammer einstimmig bei, lehnt aber ebenso den 2. Antrag, von der Centralgewalt energische Schritte deshalb zu verlangen, ab, weil die Thatumstände noch nicht bekannt seien.

In ihrem Berichte über das Prefigeset (Ref. v. Beld) besantragt die 1. Deputation mit Ausnahme zweier Puncte überall ben Beitritt zu den Beschlüssen der Z. Kammer. In §. 9 namslich soll der 1. Sat in der Fassung der 2. Kammer den Zusat erhalten: "Schriften, die nicht über 5 Bogen im Drucke betragen, ingleichen alle diesenigen Preferzeugnisse, die zur gerichtlichen Bersfolgung eines Presvergehens erforderlich sind, bleiben solchenfalls ein Eigenthum des Ministerium, ohne daß dem Einsender eine Entschädigung dafür gewährt wird. Alle andern Schriften sind dem Lettern binnen 6 Wochen, von der Einsendung an gerechnet, zur ruczugeben" und dem zweiten Sate angefügt werden: "Diese eingesendeten Zeitschriften bleiben in jedem Falle Eigenthum der benannten 3 Behörben. Die Einsendung erfolgt unentgeldlich." In §. 12 soll der Schluß heißen: "Die Bernichtung derselben erfolgt nach vorhergebendem Erkenntniß."

In bet allgemeinen Debatte fprechen Pring Johann und Anger ihre Buftimmung ju bem Gefete und bamit, bag es nicht

als provisorisch angekündigt werde, aus. Bei der besonderen Berathung wird der Antrag des Prinzen Johann angenommen, daß der lette Sat des S. 3 laute: "Der nach dem Erscheinen des Preßerzeugnisses erfolgte Tod des benannten Berschses" u. s. w. Bu S. 8 bemerkt v. Welch, daß Plakate den Namen des Druckers enthalten muffen; auf Anregung Angers beantragt Prinz Johann im Eingang des Paragraphen die Worte, nicht zur Literatur gehörigen" ausfallen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen. Min. Dberlander erwiedert ferner auf Anfrage des Prinzen, daß die Selidarität mehrer Redacteure nicht eintrete, wenn jeder nur gewisse Theile der Zeitung redigirt, z. B. der Eine den politischen, der Andere die Annoncen. Der vom Prinzen Johann zu S. 9 gestellte Antrag, daß die Bücher an den Staatsanwalt, nicht an das Ministerium des Innern gesendet werden sollen, wird bekämpft und zurückgezogen.

Uebrigens murben die Paragraphen ohne Debatte und größtentheile einstimmig angenommen.

Gecheundneunzigfte öffentl. Gigung ber 2. Rammer, am 13. Dovbr. Rachmittage.

Rach bem Bortrage breier ftanbifchen Schriften berichtet Metter über bie von benen ber 2. Rammer abweichenden Besichtuffe ber 1. Kammer hinfichtlich bes Gefeges über bas provisorische Strafverfahren bei Presvergehen u. f. w. und beantragt allenthalben jenen Beschluffen beizutreten, mit Ausnahme einer kleinen Aenderung in §. 33.

Esfchirner interpellirt bas Juftigminifterium, ob auch pa